

wegs im Interesse der Advokaten selbst sprach; denn es würde dem größten Theile derselben erwünscht sein, wenn sie von diesen geringfügigen Sachen loskommen könnten. Im Interesse des ärmern Publikums aber muß ich diesen Antrag stellen. Daß durch Zuziehung und Bevollmächtigung von Advokaten nicht zu viel Kosten entstehen, dafür kann man sorgen durch die Bestimmung, wie viel die Sachwalter erhalten sollen. Ich glaube aber, man darf den Winkeladvokaten keinen Eingang in die Gerichte lassen.

Abg. v. Dießkau: Der Abgeordnete Eisenstuck scheint bei dem, was er über das schöne Geschlecht gesprochen hat, eine Ausnahme, u. zwar eine recht krasse Ausnahme vor Augen gehabt zu haben. Ich frage aber, ob man nicht auch dergleichen Ausnahmen unter den Männern findet, und ob es in den Rechten begründet sei, daß der Mann die Verbindlichkeiten der Frau zu erfüllen habe?

Abg. Sachße: Ich würde mich für das Schrödersche Amendement aussprechen, wenn ich nicht besorgte, daß eine Kostenersparniß nicht eintreten würde. Solange Patrimonialgerichte bestehen, würde der Fall oft eintreten. Sollte kein Anderer als ein Advokat an Gerichtsstelle geschickt werden, so hat er die Kosten des Termins zu bestreiten, und diese können sich oft auf 3, 4, 5 Thlr. belaufen. Gesezt aber auch, das Hinderniß wäre gehoben, und die Gerichte beständen als Bezirksgerichte nur in Orten, wo sich mehrere Sachwalter befänden, so würde immer der Fall eintreten, daß der Entferntwohnende in Verlegenheit gerieth, einen bestimmten Sachwalter zu stellen. Er ist unwohl oder sonst behindert; er kann nicht in die Stadt reisen. Er würde einen Bevollmächtigten im Orte absenden, der nicht rechtsverständlich ist. Das würde nach der Paragraphe, nicht aber nach dem Schröderschen Antrag gehn. Er müßte sich durchaus einen Rechtsgelehrten verschaffen, müßte vor dem Termin zu diesem reisen oder wohl gar ihn, weil er sich mit Briefschreiben nicht befassen kann oder will, einige Stunden weit her zu sich kommen lassen.

D. Schröder: Ich muß dabei stehen bleiben, daß in den meisten Fällen die Parteien persönlich erscheinen müssen, und es nicht die Absicht ist, dieses Gesez zu umgehn. In dem Falle, den der Abgeordnete Sachße angeführt hat, wenn Jemand krank wäre und sich nicht vor Gericht begeben könnte, würde er ja nach dem Geseze auf Aufhebung des Termins anzutragen befugt sein.

Abg. Dammann: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident: Da mehr als 5 Mitglieder, die noch nicht gesprochen, dem Antrage des Abgeordneten beigestimmt haben, frage ich die Kammer: Ob sie gemeint sei, daß die Debatte geschlossen werde? Da die Kammer sich damit einverstanden erklärte, äußerte zum Schluß

Referent Mour: Nur noch einige Worte, das Schrödersche Amendement betreffend. Es ist die Absicht, in diesem Prozesse Etwas einzuführen, was in andern Prozessen nicht statt hat. In andern Prozessen kann die Partei ihrem Schwager, ihrem Bruder und Anderen Vollmacht geben. Warum soll nun in diesem Pro-

zesse eine Aenderung gemacht und die wohlmeinende, vorzüglich auf Ersparung von Kosten gerichtete Absicht der Deputation verkümmert werden? Ich enthalte mich weiterer Hinzufügung, da ich den Antrag der Kammer zu ehren habe, daß die Diskussion endlich geschlossen werde.

Präsident: Das Deputations-Gutachten, welches an die Stelle der Paragraphe des Gesezentwurfs gesezt werden soll, ist der Kammer bekannt. Es sind hauptsächlich 4 Gegenstände, über welche eine Fragstellung stattfinden möchte, und zwar zuvörderst über den ersten Satz. Zu diesem Theil des Deputations-Gutachtens hat der Abg. Sachße ein Amendement, welches für unterstützt anzusehen, ein anderes des Abg. Schröder, worüber ebenfalls diskutiert worden ist, gestellt. Vorbehaltlich dieser beiden Amendements würde ich die Frage zuvörderst auf die Annahme des ersten Satzes des Deputations-Gutachtens richten. Ich frage daher die Kammer: ob sie vorbehaltlich des Sachßischen und Schröderschen Amendements gemeint sei, den ersten Satz des Deputations-Gutachtens anzunehmen? Ein stimmig sprach sich die Kammer genehmigend aus. Wünscht nun die Kammer, daß das Sachßische Amendement, welches beabsichtigt, nach dem Worte „Sachwalter“ einzuschalten: „oder Rechtskandidaten, deren Specimina approbirt worden sind;“ dem Deputations-Gutachten inserirt werden soll? Auch dieses Amendement wurde gegen 5 Stimmen angenommen. Nun hat eventuell der Abg. D. Schröder, wenn der Vorschlag des Deputations-Gutachtens angenommen wird, nach dem Worte „versehene“ eingeschaltet zu sehen gewünscht: „und aus der Zahl der legitimirten Advokaten entnommene.“ Ich würde also die Kammer fragen: Ob nach dem Worte der 4. Zeile des Deputations-Gutachtens „versehene“ eingeschaltet werden solle: „und aus der Zahl der legitimirten Advokaten entnommene?“ Gegen die Aufnahme sprechen sich 45 Mitglieder aus. Ich würde nun auf den 2. Theil des Deputations-Gutachtens die Frage richten können, da er schon diskutiert ist,

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich glaubte, daß es nicht ganz geeignet scheinen dürfte, für diese geringfügigen Sachen die unverehelichten Frauenspersonen emanzipiren zu wollen. Es steht dahin, ob nicht die Geschlechtsvormundschaft überhaupt vielleicht in nicht langer Zeit gänzlich aufgehoben werden wird, worüber ich jedoch eine bestimmte Versicherung jetzt nicht geben kann. Ich halte es aber nicht für ganz passend, in der vorliegenden Beziehung theilweise vom allgemeinen Geseze abzuweichen.

Referent Mour: Ich glaube, daß, wenn man Etwas für gut findet, es aber ungewiß ist, ob und wenn es kommen werde, man die Gelegenheit, es zu erlangen, ergreifen müsse. Aus diesem Grunde halte ich die Annahme für ganz angemessen.

Präsident: Es scheint die Diskussion auch auf diesen zweiten Satz gerichtet gewesen zu sein, und wenn die Kammer einverstanden ist, daß der Schluß der Debatte auch auf diesen zweiten Satz sich bezogen habe, so kann ich die Fragstellung einleiten und mit Vorbehalt des Meißel'schen Amendements, daß